

## **Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz)**

### **Vorbemerkung:**

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Beschlüsse aus der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung. Im Vordergrund des Entwurfes stehen die Wiedereinsetzung des ursprünglich bis 2026 ausgesetzten Nachholfaktors und die gestaffelte Verbesserung der Leistungsansprüche von Erwerbsminderungsrenten- und Hinterbliebenenrentenbeziehenden, die zwischen 2001 und 2018 in den Rentenbezug eingetreten sind und trotz häufig geringer Rentenansprüche nicht oder nur teilweise von zurückliegenden Leistungsverbesserungen profitiert haben. Bestandteile des Entwurfes sind auch die Rücknahme der bis 2025 erfolgten Zusage von Sonderzahlungen des Bundes an die Gesetzliche Rentenversicherung sowie Regelungen zu Datenrevision. Der 53seitige Gesetzentwurf betrifft eine ausgesprochen komplexe Materie, die in der kurzen Stellungnahmefrist nicht angemessen bewertet werden kann. Der Paritätische beschränkt sich an dieser Stelle auf grundlegende Aspekte des Entwurfs.

### **Grundsätzliches:**

#### **Leistungsverbesserungen für Beziehende von Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten**

Die Verbesserung der Leistungen für Erwerbsgeminderte und Hinterbliebenenrentner\*innen, die bereits vor den zurückliegenden Leistungsverbesserungen im Leistungsbezug waren und deshalb nicht von diesen profitierten, ist eine langjährige Forderung des Paritätischen. Mit der Reform der sozialen Absicherung einer Erwerbsminderung wurden Abschläge bei der Rentenberechnung eingefügt. Im Ergebnis fielen nach der Reform die Rentenleistungen deutlich; das Risiko wegen einer Erwerbsminderung in Armut zu fallen, stieg deutlich. Seit Mitte der 2010er Jahre wurde dieses Problem politisch anerkannt. In verschiedenen Reformen wurden die Leistungen für künftig Erwerbsgeminderte zwischen 2014 und 2019 zweimal erhöht. In beiden Fällen beschränkten sich die Leistungsverbesserungen aber auf zukünftige Leistungsbeziehende. Die EM-Renten stiegen dadurch zwischen 2014 und 2020 wieder - von 628 auf 882 Euro. Menschen, die bereits zuvor eine Erwerbsminderungsrente erhielten, waren demgegenüber deutlich schlechter gestellt. Bis 2014 etwa war der Maßstab für die Erwerbsminderungsrente der

frühestmögliche Renteneintritt, was dazu führte, dass die Betroffenen mit erheblichen Abschlägen in die Erwerbsminderungsrente gingen. Seit 2019 werden die Betroffenen dagegen so behandelt, als ob bis zu ihrem regulären Renteneintritt weiter übliche Beiträge gezahlt worden wären. Eine vollständige Gleichstellung der bislang Benachteiligten hätte etwa 6 Milliarden Euro an zusätzlichen Rentenausgaben bewirkt. Für die Neuregelung wird ab dem 1. Juli 2024 mit Mehrausgaben von 1,3 Milliarden Euro für das 2. Halbjahr 2024 und 2,6 Milliarden Euro für das Jahr 2025 gerechnet. Die Benachteiligung wird damit nur teilweise ausgeglichen. Vorgesehen ist, dass der Zuschlag in zwei unterschiedlichen Höhen, je nach Zugang in die Erwerbsminderungsrente, pauschal geleistet wird. Hintergrund ist, dass die individuelle Berechnung ausgesprochen anspruchsvoll und eine Umsetzung durch die Rentenversicherung zeit- und ressourcenaufwendig gewesen wäre. Erwerbsgeminderte, die in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 in die Erwerbsminderungsrente kamen, sollen einen Zuschlag von 7,5 Prozent auf ihre Rente erhalten, wer vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 Ansprüche erworben hat, einen Zuschlag von 4,5 Prozent. Die Benachteiligung wird damit nur teilweise und pauschal kompensiert, zudem soll die Regelung erst zum 1. Juli 2024 gelten. Das ist angesichts der erleichterten, pauschalen Auszahlung nicht nachzuvollziehen. Durch die Neuregelung werden etwa drei Millionen Rentner\*innen erheblich mehr Geld erhalten, je mehr, je stärker sie benachteiligt waren.

Forderungen:

Grundsätzlich wäre zu wünschen gewesen, dass die Leistungen individuell berechnet werden. Soweit dies aus administrativen Gründen nicht erfolgen kann, fordert der Paritätische, die Pauschale angemessen auszugestalten und die in der Vergangenheit kalkulierten Mehraufwendungen den Leistungsbeziehenden vollständig zukommen zu lassen. Dem entspräche in etwa eine Verdoppelung der vorgesehenen Ansprüche. Es ist darüber hinaus nicht einzusehen, dass bei einer bloß pauschalen Bemessung die Leistungsverbesserungen erst zum 1. Juli 2024 in Kraft treten sollen. Der Paritätische fordert, diese unverzüglich, zumindest zum 1. Juli 2022, in Kraft treten zu lassen. Sollte die Auszahlung in der Zeit aus administrativen Gründen nicht gewährleistet werden können, sind die Leistungen rückwirkend zu zahlen.

### **Wiedereinsetzung des Nachholfaktors**

Die Koalitionsvereinbarung sieht vor, dass der sog. Nachholfaktor in der Rentenberechnung mit der Rentenanpassung 2022 wieder aktiviert wird und „im Rahmen der gelten Haltelinien“ wirken soll. Diese Vorgabe wird mit dem Gesetz umgesetzt.

Im Grundsatz soll die Rentenentwicklung den Löhnen folgen; dies ist eine der tragenden Elemente der dynamischen Rente, die 1957 eingeführt wurde und dafür sorgt, dass die Rentnerinnen und Rentner gleichberechtigt am wachsenden Wohlstand teilhaben. Dieses Grundprinzip wurde durch die Rentenreformen der 2000er Jahre durchbrochen, als Dämpfungsfaktoren in die Rentenformel eingeführt wurden mit dem Ziel das Rentenniveau langfristig zu senken. Um eine Kürzung der Renten aufgrund der Dämpfungsfaktoren bei unzureichenden Lohnzuwächsen zu verhindern, wurde 2007 im Kontext der Einführung der Rente mit 67 eine

Schutzklausel („Rentengarantie“) eingeführt; im Gegenzug sollten hierdurch unterlassene Kürzungen bei späteren Rentenanpassungen nachgeholt werden (Ausgleichsbedarf - der sogenannte „Nachholfaktor“). Bis 2018 wurde der Ausgleichsbedarf durch eine Halbierung der Rentenanpassung im Folgejahr abgebaut. Mit dem RV-„Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz“ 2019 wurden Haltelinien sowohl für das untere Rentenniveau (48 Prozent) sowie den Beitragssatz (20 Prozent) bis zum Jahre 2025 eingeführt; Um die Einhaltung dieser Ziele zu erleichtern, wurde die Anwendung des Nachholfaktors ausgesetzt.

Im Rahmen der COVID 19 Pandemie hat die Schutzklausel gegriffen. Eine Kürzung des aktuellen Rentenwerts wurde vermieden. Der Gesetzentwurf regelt nun im Rahmen einer Änderung der Regeln zur jährlichen Rentenanpassung in einer durchaus komplexen Art und Weise die Wiedereinsetzung des Nachholfaktors – nach einer Bereinigung um einen statistischen Revisionseffekt bei den beitragspflichtigen Entgelten. Die Umsetzung des Nachholfaktors soll zudem die untere Haltlinie beim Rentenniveau beachten. Verrechnungen sollen nur soweit erfolgen, dass ein Unterschreiten des unteren Sicherungsniveaus vermieden wird.

Schon zum 1. Juli 2022 sollen Änderungen der Rentenformel greifen. Sie sind ebenfalls Teil des Entwurfes. Damit sollen Sondereffekte, u. a. aus Revisionen der Statistik, bereinigt werden. Der 2018 ausgesetzte Nachholfaktor soll wieder eingeführt werden. Dies wird im Vergleich zu den bisherigen Plänen zu erheblichen, aber auch unterschiedlichen Effekten führen. In 2022 wird die Rentenanpassung beispielsweise mit voraussichtlich 5,35 Prozent niedriger ausfallen, als ohne Gesetzesänderung (5,97 Prozent). In 2023 werden statt voraussichtlich 5,4 Prozent nach geltendem Recht nur noch Rentensteigerungen von 2,9 Prozent erfolgen, während 2024 nach neuem Recht voraussichtlich eine Anpassung um 1,5 Prozent erfolgt, während nach geltendem Recht voraussichtlich keine Erhöhung stattgefunden hätte.

Der Paritätische lehnt diese Kürzungen gegenüber den geplanten Anpassungen ab. Das Rentenniveau rückt näher an die untere Haltlinie von 48 Prozent heran (48,1 Prozent). Bis 2026 sinkt das Rentenniveau sogar unter das untere Halteniveau auf 47,3 Prozent (statt der erwarteten 48,1 Prozent). Einen solchen Eingriff zu Lasten der sozialen Absicherung der Versicherten lehnt der Paritätische gerade angesichts der laufenden Preissteigerungen – für die es im aktuellen Entlassungspaket keine finanzielle Kompensation für Rentnerinnen und Rentner gab – und der absehbar bescheidenen Rentensteigerungen in den kommenden Jahren ab.

Berlin, den 28.03.2022

Gez. Dr. Ulrich Schneider

Ansprechpartner\*innen:

Dr. Andreas Aust, E-Mail: [sozpol@paritaet.org](mailto:sozpol@paritaet.org) und

Dr. Joachim Rock E-Mail: [sozialpolitik@paritaet.org](mailto:sozialpolitik@paritaet.org)